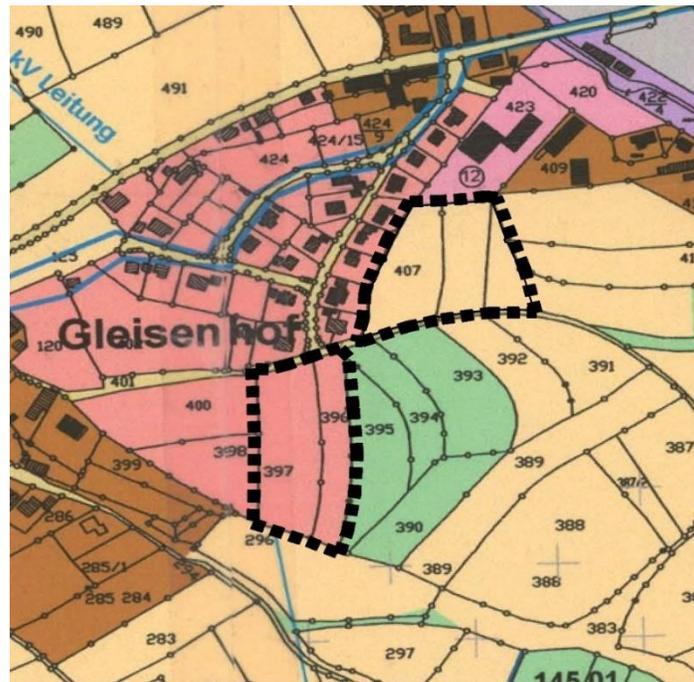


**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Himmelkron**

**Bekanntmachung der Beschlüsse für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und für die förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Himmelkron hat in öffentlicher Sitzung vom 19.11.2019 beschlossen, für die Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 407, 397 u. 396, jeweils Gemarkung Lanzendorf den Flächennutzungsplan zu ändern. Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird des Weiteren wie folgt umgrenzt:



Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden durchgeführt. Der daraufhin geänderte und maßgebliche Planentwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans vom 19.03.2020 des Architekturbüros Kestel, Obere Stadt 7, 95326 Kulmbach mit Begründung einschließlich Umweltbericht wurde in öffentlicher Sitzung vom 31.03.2020 gebilligt, sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die vorgenannten Unterlagen werden gemeinsam mit den umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen:

**vom 27. April 2020 bis 29. Mai 2020**

für die Öffentlichkeit im Rathaus der Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, 95502 Himmelkron, Sitzungssaal - 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Von der Möglichkeit der Parallelbeteiligung nach § 4a Abs. 2 BauGB wird Gebrauch gemacht. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB findet somit zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt.

Aufgrund der derzeit vorherrschenden Krisensituation bleibt die Gemeindeverwaltung für den Publikumsverkehr grundsätzlich bis auf weiteres geschlossen. Amtsbesuche sind jedoch nach vorheriger Terminvereinbarung und nur in unbedingt notwendigen und unaufschiebbaren Fällen möglich.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Himmelkron: <https://www.himmelkron.de/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/laufende-verfahren/> eingestellt. Wir bitten Sie deshalb in erster Linie auf die elektronische Einsichtnahme zurückzugreifen.

Sollten Sie dennoch auf die Einsichtnahme im Rathaus bestehen, bitten wir Sie um eine vorherige telefonische (09227/931-20 - Herr Müller) oder elektronische (per E-Mail: [maximilian.mueller@himmelkron.de](mailto:maximilian.mueller@himmelkron.de)) Terminvereinbarung.

Gem. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen**

Es sind neben dem Umweltbericht, der zu den betroffenen Schutzgütern Aussagen enthält, folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch/Siedlung

- Stellungnahme der Autobahndirektion Nordbayern

Informationen zum Schutzgut Wasser und Boden

- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof

### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

### **Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Himmelkron, 7. April 2020

Gemeinde Himmelkron

S c h n e i d e r

*Erster Bürgermeister*